

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2000

Geschäftszahl

99/15/0145

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass die Abgabefestsetzung trotz einer noch unerledigten Berufung wirksam ist, folgt, dass eine solche unerledigte Berufung weder der Stundung noch dem Entstehen und der Festsetzung von Stundungszinsen entgegensteht. Gem § 212 Abs 2 letzter Satz BAO hat im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Diese nachträgliche Berücksichtigung von Herabsetzungen der Abgabenschuld hat von Amts wegen zu erfolgen (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar/2 § 212 Tz 31).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

99/15/0146